

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 77/2012



Veröffentlicht am: 06.12.2012

PROMOTIONSORDNUNG

zum doctor medicinae (Dr. med.)

der Medizinischen Fakultät
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat gemäß HSG LSA vom 01.04.2011 diese Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat am 06.11.2012 und nach Zustimmung des Senats vom 28.11.2012 beschlossen.

Herausgegeben vom Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2,
39106 Magdeburg

Inhaltsübersicht

- § 1: Grundsätze
- § 2: Promotionskommission
- § 3: Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4: Promotionsleistungen
- § 5: Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6: Dissertation
- § 7: Gutachter
- § 8: Gutachten
- § 9: Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10: Prüfungskommission
- § 11: Öffentliche Verteidigung
- § 12: Nichtbestehen der Verteidigung
- § 13: Gesamtbewertung der Promotionsleistungen
- § 14: Entscheidung über die Verleihung
- § 15: Pflichtexemplare
- § 16: Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17: Promotionsurkunde
- § 18: Entziehung des akademischen Grades
- § 19: Einsicht in die Promotionsakte
- § 20: Führung der Promotionsakte
- § 21: Ehrenpromotion
- § 22: Inkrafttreten

- Anlage 1: Muster des Titelblattes
- Anlage 2: Muster der Erklärung
- Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad des „Dr. med.“ (doctor medicinae).
- (2) Mit der Promotion weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie/er befähigt ist, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen.
- (3) Der in § 1 Abs. 1 genannte Grad kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionskommission

- (1) Die Medizinische Fakultät bildet eine Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus mindestens 10 Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Promotionskommission wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren geleitet.
- (2) Die Promotionskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5)
 2. Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 10)
 3. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission
 4. Erstellen einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, des Gesamtprädikates und die Verleihung des akademischen Grades für den Fakultätsrat.
- (3) Alle Mitglieder der Promotionskommission sind stimmberechtigt. Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Vertreterin oder der Vertreter, anwesend sind. Über die Beratungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - ein ordnungsgemäßes Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule/Universität mit Promotionsrecht oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann,
 - dieses Studium durch die ärztliche Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung (Zeugnis über den Hochschulabschluss) abgeschlossen hat.
- (2) Über Fragen der Äquivalenz von Studienabschlüssen entscheidet die Promotionskommission. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag bei der Fakultät zu beantragen. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder

dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 6,
- einer mündlichen Prüfung (öffentliche Verteidigung) nach § 11 und
- der Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare) nach § 15.

Diese Leistungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

§ 5 **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Bewerberin oder von dem Bewerber schriftlich an die Promotionskommission der Fakultät mit Angaben zur Person zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gebundene Exemplare der Dissertation,
2. eine elektronische Version der Promotionsarbeit,
3. Darstellung des Bildungsweges (maschinenschriftlich),
4. Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
6. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, nicht schon als Dissertation oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind (Anlage 2),
7. eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens,
8. ein amtliches Führungszeugnis.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Fakultät über.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(4) Durch die lt. § 20 zuständige Bearbeiterin oder den zuständigen Bearbeiter ist die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen zu überprüfen. Sind alle Forderungen erfüllt, ist die Akte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu übergeben.

(5) Nach Eingang des Antrages wird in einer Sitzung der Promotionskommission über die Eröffnung des Verfahrens entschieden. Die Kommission prüft dabei auch, ob der beantragte akademische Grad vom Gegenstand her gerechtfertigt ist und verliehen werden kann. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich informiert. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch die Promotionskommission zu treffen:

- Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7,
- Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 10.

(6) Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Mit der Eröffnung sind die Gutachter (§ 7) zu bestellen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt die Aufträge zur Erstellung der Gutachten.

§ 6 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechend § 1 Abs. 2 zu erbringen.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die in gedruckter Form einzureichen ist. Sie stellt in der Regel eine auf selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar. Als Dissertation können in Ausnahmefällen mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischen Leistungen anerkannt werden. Werden Lehrbücher, Monographien oder andere wissenschaftliche Arbeiten, die für den Druck als Ganzschrift vorgesehen sind, als Grundlage für ein Promotionsverfahren eingereicht, ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen, der eigenen Leistungen und ihre Einbindung in das Wissenschaftsgebiet vorzulegen. Als Dissertation kann in Ausnahmefällen auch eine wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden, wenn der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung der jeweiligen Autorin oder des jeweiligen Autors deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.

(3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die Promotionskommission. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 1 zu gestalten.

(6) Die einzureichenden gebundenen Exemplare der Dissertation müssen eine unterschriebene Darstellung des Bildungsweges enthalten.

§ 7 Gutachter

(1) Die Dissertation ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu beurteilen, von denen eine Gutachterin Professorin (C3, C4, W2, W3) oder ein Gutachter Professor (C3, C4, W2, W3) sein muss. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter darf nicht der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität angehören.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 18 Abs. 6 HSG LSA, welche oder welcher Mitglied der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein muss, hat ein Votum informativum zu erstellen. Die oder der das Votum informativum Erstellende darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein. Das Votum informativum muss zur Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission vorliegen. Es soll 5 Gutachternvorschläge enthalten.

(3) Als Gutachterinnen und Gutachter können tätig werden: Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(4) Die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter der Fakultät können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 8 Gutachten

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten über die Dissertation je ein unabhängiges Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Bewertungsvorschlag enthalten muss. Der Annahmeverschlag kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsaufgaben verbunden sein.

(2) Im Falle der Empfehlung zur Annahme der Arbeit hat die Bewertung nach den Abstufungen

magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend)

zu erfolgen.

Bei der Empfehlung zur Ablehnung wird die Arbeit mit

non sufficit (nicht ausreichend)

bewertet.

Die Gutachterinnen oder Gutachter sind durch die Promotionskommission über die Hinweise der Medizinischen Fakultät für die Bewertung einer Dissertation zu informieren.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von 8 Wochen nach Beauftragung der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann die Promotionskommission eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

§ 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Sind alle Gutachten eingegangen, empfiehlt die Promotionskommission dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung und Weiterführung des Verfahrens oder die Ablehnung. Der Fakultätsrat fasst dazu den Beschluss.

(2) Die Dissertation kann angenommen werden, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme empfohlen haben. Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung in den Pflichtexemplaren erteilt werden.

(3) Die Arbeit kann durch die Promotionskommission zur Überarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungswünsche sind aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Für die Vorlage der endgültigen Fassung wird eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Wurde die Annahme der Arbeit von Auflagen abhängig gemacht, muss sie den Gutachterinnen oder Gutachtern zur abschließenden Stellungnahme erneut vorgelegt werden.

(4) Im Fall eines ablehnenden Gutachtens muss eine weitere entsprechende Gutachterin oder ein weiterer entsprechender Gutachter bestellt werden. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter ist nicht über vorliegende Gutachten zu informieren.

(5) Im Fall von zwei negativen Gutachten ist die Annahme der Dissertation abzulehnen. Diese Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Fakultät.

(7) Im Fall der Nichtannahme der Dissertation oder des Abschlusses des Promotionsverfahrens nach § 12 Abs. 3 kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht erneut zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich schriftlich mit. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Nach Annahme der Dissertation liegt ein Exemplar der Dissertation in der Zentralen Bibliothek der Medizinischen Fakultät zur Einsicht aus.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus vier Personen, die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Die oder der von der Promotionskommission zu bestimmende Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht im gleichen Verfahren Gutachterin oder Gutachter sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, zur Teilnahme an der Verteidigung verpflichtet. Nur aus schwerwiegenden Gründen ist eine Änderung

der Zusammensetzung der gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 bestimmten Prüfungskommission nur nach Rücksprache mit der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission zulässig.

(4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Gutachten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(5) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben Stimmrecht. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

§ 11 Öffentliche Verteidigung

(1) Die mündliche Prüfung findet in einer öffentlichen Verteidigung statt. Dazu sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission die Promovendin oder der Promovend und die übrigen Kommissionsmitglieder einzuladen. Termin und Ort der Verteidigung sind mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung des Dissertationsthemas durch öffentlichen Aushang bekanntzumachen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Gutachten vor der Verteidigung der Dissertation einzusehen.

(3) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von maximal 20 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation und der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Allen Anwesenden ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, an die Bewerberin oder den Bewerber Fragen zu stellen, die den Gegenstand der Dissertation betreffen.

Die öffentliche Verteidigung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(4) Nach Abschluss der Verteidigung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der öffentlichen Verteidigung nach der Notenskala in § 8 Abs. 2. An der Beratung können Mitglieder des Fakultätsrates, die nicht zur Prüfungskommission gehören, ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Sind die beiden vorliegenden Gutachten und die Verteidigung mit der Note „magna cum laude“ bewertet, kann die Prüfungskommission der Promotionskommission einstimmig empfehlen, dem Fakultätsrat für die Gesamtbewertung der Arbeit das Prädikat „summa cum laude“ vorzuschlagen (siehe § 13 Abs. 3).

(6) Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertung mit den Prädikaten nach § 8 Abs. 1 enthält und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit allen das Promotionsverfahren betreffenden übrigen Unterlagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zuzuleiten.

§ 12

Nichtbestehen der Verteidigung

- (1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Verteidigung festgesetzten Termin nicht, so gilt der entsprechende Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin angesetzt. Die dann stattfindende Verteidigung gilt nicht als Wiederholung.
- (2) Eine nichtbestandene Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit „rite“ zu bewerten.
- (3) Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die wiederholte Verteidigung nicht, so ist das Promotionsverfahren mit „non sufficit“ abzuschließen.

§ 13

Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Gesamtbewertung für eine erfolgreiche Promotion wird von der Promotionskommission festgestellt.
- (2) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Gutachten, der Verteidigungsleistung und einer ggf. vorliegenden Publikation der Inhalte der Promotionsarbeit. Dabei werden den einzelnen Bewertungen folgende Punktwerte zugeordnet:

rite	1 Punkt
cum laude	2 Punkte
magna cum laude	3 Punkte

- (3) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistung wird aus der Punktsomme berechnet:

3 bis 4 Punkte	rite
5 bis 7 Punkte	cum laude
8 bis 9 Punkte	magna cum laude

Die Bedingung für die Verleihung des Prädikates „magna cum laude“ ist, dass eine Publikation der Arbeit in einer Fachzeitschrift mit dem Promovenden als Autor erfolgt oder zur Publikation angenommen ist.

Die Bedingung für die Verleihung des Prädikates „summa cum laude“ ist, dass eine Publikation der Arbeit mit der Promovenden oder dem Promovenden als Erstautorin oder Erstautor in einer im SCI geführten Zeitschrift erfolgt oder zur Publikation angenommen ist und dass die Prüfungskommission der öffentlichen Verteidigung der Promotionskommission die Verleihung des Prädikates „summa cum laude“ vorgeschlagen hat.

§ 14

Entscheidung über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung des akademischen Grades und das Prädikat der Gesamtleistung entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Promotionskommission durch Beschluss.
- (2) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Pflichtexemplare

Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, die von der Prüfungskommission genehmigte Fassung der Dissertation entsprechend den Regelungen der Zentralen Bibliothek der Medizinischen Fakultät in einer angemessenen Frist zu übergeben. Das Titelblatt ist nach Anlage 1 auszufertigen. Erst nach Abgabe der Pflichtexemplare kann die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen werden.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 17

Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde (Anlage 3) durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den akademischen Grad Dr. med. (doctor medicinae) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 18

Entziehung des akademischen Grades

- (1) Der Entzug des akademischen Grades richtet sich ausschließlich nach § 20 HSG LSA.
- (2) Soweit möglich, ist der Inhaberin oder dem Inhaber des Grades vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 3 Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

§ 20

Führung der Promotionsakte

- (1) Die Führung der Promotionsakte erfolgt durch die für die Doktorgrade zuständige Bearbeiterin oder den zuständigen Bearbeiter im Auftrag der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Jeder Promotionsakte ist ein Terminkontrollbeleg beizufügen.
- (3) Die Daten zum Promotionsverfahren sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu erfassen.
- (4) Eine Übersicht über das Promotionsgeschehen ist jährlich zu veröffentlichen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht mit Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) als hohe Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaft. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Fakultät sein.
- (2) Der Antrag ist von mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.
- (3) Die Begutachtung des Antrages ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besteht, durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit Zweidrittelmehrheit die weitere Bearbeitung des Antrages im Fakultätsrat. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zur Ehrenpromotion zu beraten ist. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Büro der Dekanin oder des Dekans zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat empfiehlt auf der Grundlage der Entscheidung der Ehrungskommission die Übergabe des Antrages an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates sowie der bei der Beratung anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich.

Bei Annahme des Antrages legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zur Beschlussfassung durch den Senat vor.

(6) Nach Zustimmung des Senates ist die Ehrenpromotion organisatorisch durch das Büro der Rektorin oder des Rektors vorzubereiten. Die Rektorin oder der Rektor oder die Dekanin oder der Dekan laden zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die auszufertigende Urkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben und zu überreichen.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Bescheid sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung vom 02.11.2004 fort.

Magdeburg, den

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Jens Strackeljan
Rektor

.

Muster des Titelblattes

Aus dem Zentrum/dem Institut/der Klinik/der Abteilung
der Medizinischen Fakultät
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
(bzw. der Forschungsstätte/Krankenanstalt, an der die Arbeit
angefertigt wurde)

Titel der Abhandlung

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Doktorgrades

Dr. med.

(doctor medicinae)

an der Medizinischen Fakultät
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vorgelegt von (Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

Magdeburg (Jahreszahl)

Muster der Erklärung

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität zur Promotion eingereichte Dissertation mit dem Titel

...

im Zentrum/Institut/Krankenhaus/in der Klinik ...

mit Unterstützung durch ...

ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Bei der Abfassung der Dissertation sind Rechte Dritter nicht verletzt worden.

Ich habe diese Dissertation bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule zur Promotion eingereicht. Ich übertrage der Medizinischen Fakultät das Recht, weitere Kopien meiner Dissertation herzustellen und zu vertreiben.

Magdeburg, den

Unterschrift

Muster der Promotionsurkunde



Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors

verleiht die MEDIZINISCHE FAKULTÄT

Frau/Herrn

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR MEDICINAE

(Dr. med.)

nachdem die wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

„.....“

nachgewiesen worden ist.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Magdeburg,

Die Rektorin/Der Rektor

Die Dekanin/Der Dekan

.....

.....